



G E M E I N D E
NEUHEIM

MERKBLATT – Ungedeckte Aufenthaltskosten in der Langzeitpflege

1. Was sind ungedeckte Aufenthaltskosten in der Langzeitpflege?

Ein Aufenthalt in einer Pflegeinstitution (Alters- oder Pflegeheim) verursacht Kosten, die Bewohnerinnen und Bewohner selber tragen. Dazu gehören Kosten für die Pension, für die Betreuung sowie der Eigenanteil an der Pflege. Diese Kosten sind in den vergangenen Jahren gestiegen.

Einen grossen Teil der Bewohnerinnen und Bewohner finanziert diese Kosten mit ihren Einnahmen oder aus ihrem Vermögen. Ein anderer Teil erhält zusätzlich Ergänzungsleistungen, um die hohen Kosten zu finanzieren. Die Ergänzungsleistungen berücksichtigen Einkommen und Vermögen. Sie sind nach oben beschränkt.

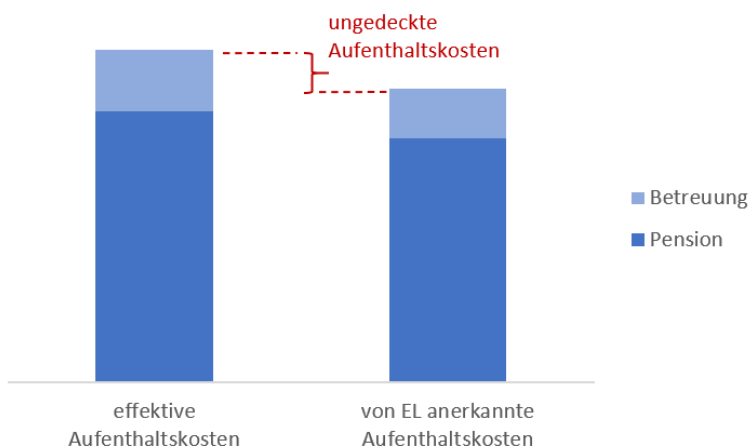
Es kann vorkommen, dass die Aufenthaltskosten die Ergänzungsleistungen übersteigen. In diesen Fällen können die Aufenthaltskosten dank Beiträgen der Gemeinde finanziert werden. Diese Beiträge werden den Bewohnerinnen und Bewohnern monatlich überwiesen. Das Ziel ist, dass der Aufenthalt in einer Pflegeinstitution ohne Bezug von Sozialhilfe möglich ist.

2. Wer hat Anspruch auf die Übernahme von ungedeckten Aufenthaltskosten?

Die Gemeinde Neuheim ist für Sie zuständig, wenn Sie vor dem Eintritt in die Pflegeinstitution ihren Wohnsitz in Neuheim hatten. Es spielt somit keine Rolle, wo sich die Pflegeinstitution befindet.

Sie haben Anspruch auf die Übernahme von ungedeckten Aufenthaltskosten, wenn Sie Anspruch auf volle Ergänzungsleistungen haben, die Aufenthaltskosten jedoch Ihre Einnahmen übersteigen. Ihr Vermögen darf nicht über der Vermögensgrenze gemäss den Sozialhilferichtlinien liegen. Derzeit liegt diese bei CHF 4'000 für alleinstehende Personen bzw. bei CHF 8'000 für Ehepaare.

Bei der Berechnung des Anspruchs werden, die effektiven Kosten für den Aufenthalt (Tagestaxe für Pension und Betreuung), den Ausgaben gegenübergestellt, die von den Ergänzungsleistungen angerechnet werden. Allfällige Hilflosenentschädigungen sind in der Berechnung der EL berücksichtigt. Details zur Berechnung der ungedeckten Aufenthaltskosten können sie einem Berechnungsblatt entnehmen (Beilage zum Entscheid über die Beiträge).



Die gemeindlichen Beiträge an die Aufenthaltskosten können gekürzt oder abgelehnt werden, wenn:

- bei den Ergänzungsleistungen in den Berechnungen Kürzungen vorgenommen wurden, zum Beispiel wegen Vermögensverzehr oder Verichtsvermögen;
- die ungedeckten Kosten durch die Wahl einer Pflegeinstitution im gehobenen Preissegment, einer sehr teuren Zimmerkategorie oder von Komfort-Leistungen herbeigeführt wurden;
- die ungedeckten Kosten durch die Wahl einer ausserkantonalen oder unpassenden Pflegeinstitution herbeigeführt wurden;
- der Aufenthalt im spezialisierten Angebot aus medizinischen oder pflegerischen Gründen nicht indiziert ist;
- der Wechsel in ein finanzierbares Angebot möglich und zumutbar gewesen wäre;
- der Fehlbetrag weniger als CHF 5.00 pro Aufenthaltstag beträgt.

3. Was wird von mir erwartet, wenn ich Beiträge beziehe?

Im Kanton Zug sind in der Langzeitpflege grundsätzlich genügend Pflegebetten vorhanden, die vollumfänglich mit Ergänzungsleistungen finanzierbar sind.

Der Anspruch auf die Übernahme von ungedeckten Aufenthaltskosten ist zeitlich befristet. Bitte klären Sie mit der Pflegeinstitution ab, ob ein baldiger Wechsel in ein günstigeres Zimmer möglich ist. Sie sollten das Zimmer sobald möglich wechseln, damit die Aufenthaltskosten in der Folge vollumfänglich mit Ergänzungsleistungen gedeckt sind.

Je nach Situation erwartet die Gemeinde von Ihnen auch ein Umzug in eine andere Pflegeinstitution mit tieferen Aufenthaltskosten. Falls das bei Ihnen der Fall ist, wird die Gemeinde Sie entsprechend informieren und bei der Suche einer passenden Pflegeinstitution unterstützen.

4. Was muss ich zudem beachten?

Die Beiträge werden erstmals für den Monat ausgerichtet, in welchem das Gesuch gestellt wird oder auf den Eintritt in die Pflegeinstitution, wenn dieser später erfolgt.

Sie müssen Veränderungen, die eine Änderung der ungedeckten Aufenthaltskosten zur Folge haben, der Abteilung Soziales und Gesundheit umgehend melden (beispielsweise Änderung der Heimtaxen, Anpassung der Ergänzungsleistungen).

Unrechtmässig bezogene Beiträge sind zurückzuerstatten. Rückforderungen können mit laufenden Beiträgen verrechnet werden.

5. Wie gehe ich vor?

Bitte reichen Sie uns folgende Unterlagen ein, damit wir Ihr Gesuch prüfen können:

- Gesuch um Übernahme von ungedeckten Aufenthaltskosten in der Langzeitpflege
- Kopie der aktuellen Berechnung der Ergänzungsleistungen
- Kopie der aktuellen Rechnung der Pflegeinstitution
- Nachweis des aktuellen Vermögens
- plus allfällige Unterlagen auf Nachfrage

Bitte senden Sie die Unterlagen an folgende Adresse:

Soziales und Gesundheit, Dorfplatz 5, 6345 Neuheim

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne persönlich oder telefonisch (041 757 21 37) zur Verfügung.